

## Handlungsanweisung gültig ab 01.06.2025:

1) Gemäß § 10, Abs. 1 der AufsVO können sich Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 7-10** der Theodor-Heuss-Schule **eigenständig und ohne Aufsicht** auf Unterrichtswegen, die in ihrem Erfahrungsumfeld liegen, zum festgelegten Ziel begeben und auch nach dem Unterrichtsgang wieder von dort entlassen werden.

Hierfür ist **eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten** nötig, die durch die aufsichtführende Lehrkraft für den Unterrichtsgang unter Bekanntgabe des Ortes und des Zeitrahmens im Vorfeld einzuholen ist. Gemäß § 11 der AufsVO unterliegt der Schulweg der Aufsicht der Eltern.

2) Möchte ein Schüler oder eine Schülerin der Theodor-Heuss-Schule wegen einer Krankheit aus dem Unterricht entlassen werden, muss die **unterrichtende Lehrkraft** umgehend einen **Eintrag im digitalen Klassenbuch** vornehmen, sofern die Schule verlassen wird.

**Die Erziehungsberechtigten müssen telefonisch informiert werden.** Sie entscheiden, ob ihr Kind sich **selbstständig auf den Heimweg begeben darf** oder aus der Schule abgeholt werden soll. In diesem Fall bleibt die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Abholung in der Schule. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden konnten.